

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**Vorlagennummer: 5-2650/16-III**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 24.04.2017 im öffentlichen Teil:

die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Rettungsdienst Teltow-Fläming“.

Luckenwalde, den 8. Mai 2017

Dr. Gerhard Kalinka  
Vorsitzender des Kreistages

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Rettungsdienst Teltow-Fläming“ des Landkreises Teltow-Fläming**

Auf Grund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 3 und 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit dem § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 24. April 2017 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes**

(1) Der Eigenbetrieb des Landkreises Teltow-Fläming wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit dem § 93 BbgKVerf und der EigV sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen "Rettungsdienst Teltow-Fläming". Der Landkreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb erfüllt Aufgaben des Landkreises als Träger des Rettungsdienstes auf der Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186).

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Gemäß § 10 Absatz 3 EigV wird von der satzungsmäßigen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

### **§ 4**

#### **Zuständige Organe**

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. der Kreistag,
2. der Kreisausschuss,
3. die Werkleitung.

Für die Landrätin gilt § 9 dieser Satzung.

### **§ 5**

#### **Werkleitung**

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einer Person.

(2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebs vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

(3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung). Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

1. die Beschaffung von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien,

2. die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und der damit verbundene Abschluss von Dienst- und Werkverträgen,
3. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und dessen Ausführung nach Beschlussfassung durch den Kreistag,
4. die Leitung des Rechnungswesens,
5. die Durchführung der Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
6. die Erstellung von halbjährigen Zwischenberichten für die Landrätin und den Kreisausschuss nach § 20 EigV sowie Unterrichtung der Landrätin und des Kreisausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(4) Die Werkleitung entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Absatz 2 dieser Satzung, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.

(5) Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen. Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt der Landrätin. Die Werkleitung hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht.

## **§ 6**

### **Vertretung des Landkreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebes**

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag der Landrätin ab.

## **§ 7**

### **Werksausschuss**

(1) Die Aufgaben des Werksausschusses nach den Bestimmungen der EigV und dieser Satzung nimmt der Kreisausschuss wahr.

(2) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Kreisausschuss. Dies sind insbesondere:

1. Vergaben von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 500.000 € überschreitet und den Betrag von 1.000.000 € nicht übersteigt,
2. Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises und der Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 15.000 € überschreitet und den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
3. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 5.000 € bis zu 25.000 €.

(3) Erfolgsgefährdende Mindererträge bzw. Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Kreisausschusses.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Kreistages**

Der Kreistag beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Er beschließt zudem über die in § 7 Absatz 2 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, wenn im Einzelfall die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden. Darüber hinaus kann der Kreistag die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Kreisausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 9 Stellung der Landrätin**

Die Landrätin wird

1. im Rahmen ihrer personalrechtlichen Befugnisse gemäß den §§ 61 f BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung,
2. im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen und
3. im Rahmen ihres Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Kreisverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs und zur Beseitigung von Missständen

tätig.

## **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen des Landkreises zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landkreises.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß § 14 EigV enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

## **§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Auf die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Rettungsdienst Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming vom 17. September 2009 außer Kraft.

Luckenwalde, den 8. Mai 2017

Kornelia Wehlan  
Landrätin